

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | "verdecktes Bauherrenmodell" - Prüfberichtspflichtig?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Landratsamt München Gronegger</a> 21.10.2009 14:30</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich habe einen Fall zum 34c GewO; es geht um folgendes:</p> <p>Es gibt eine GmbH, die nach eigener Aussage ein sog. verdecktes Bauherrenmodell betreibt.</p> <p>das sieht Folgendermaßen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Käufer (spätere Hauseigentümer) kauft das Grundstück und die Planung des Vorhabens von einem Unternehmer bzw. Planer.</li><li>2. Der Käufer beauftragt die Firma GmbH mit der Errichtung des Vorhabens (Werkvertrag).</li><li>3. Die GmbH vergibt die Ausführung des Vorhabens an eine Baufirma und der Käufer zahlt für die Errichtung des Gebäudes den Kaufpreis an die Firma GmbH.</li></ol> <p>Es stellt sich hier die Frage, ob die GmbH für diese Tätigkeit prüfberichtspflichtig ist.</p> <p>Meiner Meinung nach ist das hier dennoch eine Tätigkeit als Bauherr - evtl. auch als Baubetreuer - und dafür ein Prüfbericht abzugeben. Dafür spricht: Die GmbH vergibt die Bauaufträge in eigenem Namen für eine Fremde Rechnung und verwendet dazu Vermögenswerte von den Erwerbem.</p> <p>Was meint Ihr? Ich soll der GmbH noch heute oder morgen Bescheid geben. Wobei wir morgen langen Behördentag haben (bis halb 6) :biggrin:</p> <p>Viele Grüße aus München</p> <p>Landratsamt München Gronegger</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Civil Servant</a> 21.10.2009 16:34</p>	<p>quote----- Original von Landratsamt München Gronegger 3. Die GmbH vergibt die Ausführung des Vorhabens an eine Baufirma und der Käufer zahlt für die Errichtung des Gebäudes den Kaufpreis an die Firma GmbH.</p> <p>...</p> <p>Die GmbH vergibt die Bauaufträge in eigenem Namen für eine Fremde Rechnung und verwendet dazu Vermögenswerte von den Erwerbern.</p> <p>-----</p> <p>Besteht hier möglicherweise ein Widerspruch? Die GmbH schuldet den Bau und erhält das Geld dafür vom Käufer. Wie kann die GmbH Aufträge für fremde Rechnung erteilen?</p> <p>Für die Abgrenzung scheint mir noch wichtig, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum am Grundstück übergeht.</p> <p>Bauträgerschaft i. S. d. § 34c GewO scheint mir nur vorliegen zu können, wenn die GmbH im Namen und auf Rechnung des Käufers handelt.</p> <p>Gruß aus der mittelhessischen Provinz :ciao: Frank Schuster</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: